



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 14.02.2024

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 4 6 8 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	29.02.2024			
Verwaltungsausschuss	06.03.2024			
Rat	14.03.2024			

10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Begründung:

Die Stadt Rotenburg (Wümme) erhebt neben der Grund- und Gewerbesteuer zwei weitere Steuern, und zwar die Hunde- und die Vergnügungssteuer. Dies beiden Steuern verfolgen neben der Einnahmeerzielung nach § 3 Abs. 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) auch einen ordnungspolitischen Zweck.

Die Vergnügungssteuer wird für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben. Insgesamt sind aktuell 83 Spielgeräte im Stadtgebiet aufgestellt. Diese verteilen sich auf sechs Spielhallen und sechs weitere Aufstellungsorte wie Bars etc. Im Haushalt 2024 ist aktuell ein Betrag an Vergnügungssteuern von 300.000 Euro eingeplant.

Eine anonymisierte Übersicht der Betriebsstätten finden Sie in der Anlage (Anlage 3).

Aufgrund der deutlichen Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Rotenburg (Wümme) sind Steuererhöhungen unumgänglich. Neben der Grund- und Gewerbesteuer sollen auch die Hunde- und Vergnügungssteuer angehoben werden.

Aus diesem Grund schlage ich folgende Steuererhöhung vor:

- Besteuerung nach dem Spieleinsatz: 22 v.H.
(bislang 16 v.H.)
- sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 25,00 Euro
(bislang 15,00 Euro)
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen 40,00 Euro
(bislang 25,00 Euro)

- c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 350,00 Euro
(bislang 260,00 Euro)
- Musikautomaten 10,00 Euro.
(unverändert)

Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2021 (auf 16 v.H. vom Spieleinsatz), davor 2003 (12 v.H. vom Spieleinsatz).

Mit Blick auf den Lenkungszweck bei der Vergnügungssteuer werden die Steuersätze auch zur Begrenzung der Vergnügen insbesondere bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit festgesetzt. Eine Grenze bildet hier das sog. Erdrosselungsverbot. Bei erdrosselnder Wirkung der Steuer wäre die freie Berufswahl in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beschränkt.

Das Nieders. OVG hat mit Urteil vom 24.05.2022 festgestellt, dass eine Erhöhung auf 22 v.H. (von 18 v.H.) nicht gegen die Berufsfreiheit der Spielhallenbetreiber und sonstigen gewerblichen Spielgeräteaufsteller verstößt, weist dabei aber darauf hin, dass sich der Steuersatz seiner abstrakten Höhe nach an der oberen Grenze desjenigen bewegt, was zuletzt noch als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft worden ist.

Der VGH Baden-Württemberg hat im Vergleich dazu auch bei Steuersätzen von 24 v.H. (Urteil vom 12.10.2017, bestätigt durch Beschluss des BVerwG vom 09.08.2018) und 25 v.H. (Urteil vom 21.12.2021) eine erdrosselnde Wirkung verneint.

Bei dieser Erhöhung der Steuersätze ergeben sich Mehrerträge/-einzahlungen 2024 von rd. 84.000 Euro.

Die Änderung des § 9 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung hat ausschließlich klarstellenden Charakter. Besteuert wird immer das einzelne Gerät. Eine Saldierung der Einspielergebnisse ist unzulässig und wird mit der neuen Formulierung nochmals unmissverständlich klargestellt.

Torsten Oestmann

Anlagen:

- 10. Änderungssatzung (Anlage 1)
- Gegenüberstellung Satzungstext alte und neue Fassung (Anlage 2)
- Übersicht Betriebsstätten (Anlage 3)
- Umfrage/Vergleichswerte Steuersätze (Anlage 4)
- Vergnügungssteuersatzung (Anlage 5)

